

08. Juni 2005

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend „Sicherheitsbehördliche Ermittlungen nach § 168 a Strafgesetzbuch - Pyramidenspiele“

In der AB 1364 XXII.GP vom 26.03.2004 durch BM a.D. Dr. Böhmendorfer wurde versucht die Fragen nach der Anzahl gerichtlicher Anzeigen und Verurteilungen nach § 168 a StGB zu beantworten. Nicht bekannt wurde, welche und wie viele Sicherheitsbehördliche Ermittlungen es diesbezüglich gegeben hat.

Seit 1997 wurden nach Auskunft des Bundesministeriums für Justiz in Österreich über 100 so genannte „Pyramidenspiele“ bei Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Sicherheitsdienststellen angezeigt. Über 60 Verfahren wurden zwar eingestellt, jedoch kam es auch zu gerichtlichen Verurteilungen. Bedauerlicherweise ist die Statistik des Justizministeriums unvollständig.

Die österreichischen Strafbestimmungen gelten auch gegenüber ausländischen Veranstaltern von Pyramidenspielen (sofern die Voraussetzungen des § 168 a StGB vorliegen) sowie auch für Pyramidenspiele im Internet. Letztere stellen genauso wie Internetcasinos oder Wettcasinos im Internet - zunehmend ein großes Problem dar.

2004 wurden aber auch neue Pyramidenspiele bekannt. Öffentlich bekannt wurden so genannte „Schenkkreise“ in fast allen Bundesländern. In diesem Zusammenhang wurde 2005 in Salzburg sogar ein Gendarmeriebeamter suspendiert, der einen sogenannten „Schenkkreis“ im Tennengau initiiert hatte. Aus Tirol wiederum wurde der Zusammenbruch des Anlagemodells nach Art von Pyramidenspielen der „VIP-GesmbH“ mit Sitz in Wörgl bekannt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Gegen welche Pyramidenspiele (bzw. Gewinnerwartungssysteme) wurden konkret seit 1997 sicherheitsbehördliche Ermittlungen geführt (Ersuche um namentliche Bekanntgabe)?
2. Gegen welche Pyramidenspiele (bzw. Gewinnerwartungssysteme) wurden konkret 2004 sicherheitsbehördliche Ermittlungen geführt (Ersuche um namentliche Bekanntgabe)?
3. Welche Pyramidenspiele (bzw. Gewinnerwartungssysteme) wurden nach § 168 a StGB im Jahr 2004 in Österreich bei den zuständigen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht (Aufschlüsselung auf die zuständigen Staatsanwaltschaften)?
4. Wie wurde 2004 seitens des Bundesministeriums für Inneres gegen Veranstalter von „Pyramidenspielen“ (bzw. Gewinnerwartungssysteme) mit Sitz in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten vorgegangen, die diese in Österreich verbreitet haben?
Gab es dabei Kooperationen mit anderen Ländern? Gegen welche Pyramidenspiele wurde vorgegangen?

5. Welche Möglichkeiten haben sich für die Justiz 2004 konkret ergeben gegen Veranstalter von „Pyramidenspielen“ (bzw. Gewinnerwartungssysteme) im Internet vorzugehen?
Gab es dabei Kooperationen mit anderen Ländern? Gegen welche Pyramidenspiele wurde vorgegangen?
6. Vertritt das BMI auch die Auffassung, dass so genannte Schenkkreise „Pyramidenspiele“ im Sinne von § 168 a StGB sind? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie viele Veranstalter bzw. Teilnehmer von Schenkkreisen wurden bis 31.05.2005 bei den Staatsanwaltschaften angezeigt (ersuche um Bekanntgabe der zuständigen Staatsanwaltschaften)?
8. Wie ist der Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen?
9. Vertritt das BMJ auch die Auffassung, dass die VIP-Beteiligungs-GesmbH in Wörgl ein Pyramidenspiel im Sinne von § 168 a StGB war? Wenn nein, warum nicht?
10. Wie viele Verantwortliche bzw. Teilnehmer von der VIP-Beteiligungs-GesmbH wurden bis 31.05.2005 bei den Staatsanwaltschaften angezeigt (ersuche um Bekanntgabe der zuständigen Staatsanwaltschaften)?
11. Wie ist der Stand dieser sicherheitsbehördlichen Ermittlungen?
12. Gegen welche Pyramidenspiele wird zur Zeit (31.05.2005) durch Sicherheitsbehörden ermittelt (Ersuche um Bekanntgabe der einzelnen Pyramidenspiele)?

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is a large, stylized cursive signature, possibly reading 'Kunig'. Below it are two smaller signatures, one of which appears to be 'Kunig' again, and another one that is less legible, possibly 'Kunig' or similar.